

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1964

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	5	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Gethsemane-Pfarrei) in Mannheim-Waldhof	8
Kirchliches Gesetz:		Errichtung eines Rechnungsamts in Kehl	8
Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1964 und 1965	6	Errichtung eines Rechnungsamts in Lörrach	8
Bekanntmachungen:		Errichtung eines Rechnungsamts Schopfheim	8
Haushaltsplan der Landeskirche für 1964 und 1965 (Staatsgenehmigung)	8	Hinweis: Rüstzeiten für Kindergottesdienst- helfer(innen)	8

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Erwin Schulz in Karlsruhe-Aue zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Durlach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Vikar Klaus Baschang in Villingen zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Klaus Friedrich in Bretten zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Wolfram Mayer in Marzell zum planmäßigen Religionslehrer am Bunsen-Gymnasium in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Dr. theol. Reinhold Rieger in Reilingen zum planmäßigen Religionslehrer an der Gewerbeschule III in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Günter Sickmüller in Freiburg zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Walter Wanner, z. Zt. beurlaubt zum Dienst als theologischer Lehrer am Missionsseminar der Pilgermission in St. Chrischona, zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Rastatt als Pfarrer der Landeskirche;

Vikarin Barbara Eiteneier in Karlsruhe (Westpfarrei der Markuskirche) in das Amt einer Pfarrerin der Landeskirche (§ 61 der Grundordnung).

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Steuerinspektor z. A. Ernst Jost zum Finanzinspektor unter Übertragung der Stelle des Leiters des Evang. Rechnungsamtes in Lörrach, Finanzinspektor Günter Zimmermann beim Evang. Oberkirchenrat zum Finanzoberinspektor.

Versetzt:

Religionslehrer Wilhelm Klee an der Gewerbeschule III in Karlsruhe an die Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Religionslehrer Oskar Scheuer in Karlsruhe (Gewerbeschule II) auf 1. 4. 1964.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrätin Pfarrerin Waldtraut Engler in Konstanz (Ellenrieder-Gymnasium) zur Oberstudienrätin, Studienrat Pfarrer Karl-Hermann Weißgerber in Konstanz (Handelslehranstalt) zum Oberstudienrat.

**In den Ruhestand versetzt
gemäß § 47 LBG:**

Gymnasialprofessor Pfarrer Helmut Steigelmann in Rastatt (Gymnasium) auf 1. 3. 1964.

**Entschließung des Oberschulamts
Nordbaden**

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag
gemäß § 46 LBG:**

Handelsoberlehrer (Religionslehrer) Arthur Leiser in Pforzheim (Handelslehranstalt) auf 1. 4. 1964.

Gestorben:

Oberrechnungsrat i. R. Otto Vierling, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 17. 1. 1964.

Diensterledigungen

Mannheim-Rheinau, Pfarrei der Versöhnungskirche, Kirchenbezirk Mannheim
Pfarrwohnung wird frei.

Marzell, Kirchenbezirk Müllheim
Pfarrwohnung wird frei.

Vogelbach, Kirchenbezirk Müllheim.
Pfarrhaus wird größtenteils frei. Pfarrhausneubau ist beabsichtigt.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 9. März abends** hier eingegangen sein.

**Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche
in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1964 und 1965**

Vom 28. November 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1964 und 1965 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 79 068 000.— DM festgesetzt.

Artikel 2

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1964 und 1965 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer = 10 vom Hundert.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

Artikel 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evangelischen Landeskirche in Baden

oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2) Die Gesamtsumme der übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1965 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1966 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltsplan für die Jahre 1964 und 1965 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Artikel 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 28. November 1963

Der Landesbischof
D. Bender

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1964 und 1965

Abschnitt	Einnahmen	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	1 000 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 265 000
	darunter:	
	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	861 000 DM
3	Leistungen des Landes	4 657 000
	darunter:	
	zur Pfarrbesoldung	2 350 000 DM
	für die Erteilung von Religionsunterricht	1 520 000 DM
4	Kirchensteuern	71 400 000
	a) Kirchensteuern vom Einkommen	70 000 000 DM
	b) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	1 400 000 DM
9	Verschiedene Einnahmen	746 000
	Summe der Einnahmen	79 068 000

Abschnitt	Ausgaben	Jahres- betrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	25 481 000
	darunter:	
	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	20 100 000 DM
	Baubehilfen	2 700 000 DM
2	Dienste in den Kirchengemeinden	18 173 000
	darunter:	
	für den Pfarrerstand	12 658 000 DM
	für den Religionsunterricht	2 360 000 DM
3	Landeskirche	15 128 000
	darunter:	
	Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte	57 000 DM
	für den Oberkirchenrat	2 712 000 DM
	Versorgung der Pfarrer und Beamten	5 408 000 DM
	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	685 000 DM
4	Innerkirchliche Aufgaben	2 989 000
	darunter:	
	für die Jugendarbeit	762 000 DM
	Erziehungs- und Schularbeit	940 000 DM
	Frauenwerk	122 000 DM
	Männerwerk	313 000 DM
	Studentenarbeit	240 000 DM
	kirchenmusikalische Arbeit	171 000 DM
	Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge	351 000 DM
5	Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	3 092 000
	darunter:	
	Innere Mission, Volksmission und Rundfunkarbeit	2 159 000 DM
	Akademiearbeit, Sozialarbeit und Wohlfahrtsdienst	459 000 DM
	Ausbildungsstätten und Heime	474 000 DM
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	3 475 000
	darunter:	
	Umlage an die EKD	495 000 DM
	Ostpfarrerversorgung	1 200 000 DM
	für die ökumenische Arbeit	655 000 DM
9	Sonstige Ausgaben	10 730 000
	darunter:	
	Diasporabau-, Instandsetzungs- und Sonderbauprogramme	7 000 000 DM
	allgemeine Verstärkungsmittel	2 000 000 DM
	Betriebsfonds	1 000 000 DM
	Summe der Ausgaben	79 068 000
	Summe der Einnahmen	79 068 000

Bekanntmachungen

OKR. 31. 1. 1964
Az. 56/1 — 1700

Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1964 und 1965 (Staatsgenehmigung)

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 25. 1. 1964 Ki 5280/5 den Beschluß der Landessynode über das in dieser Nummer veröffentlichte kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1964 und 1965 vom 28. 11. 1963 nebst beigefügtem Haushaltsplan gemäß Art. 5, 19 und 20 des Badischen Landeskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 1 der VVO hierzu staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965 eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10. v. H. zu erheben.

OKR. 22. 1. 1964
Az. 10/0—600

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Gethsemane- Pfarrei) in Mannheim- Waldhof

In Mannheim-Waldhof wird mit Wirkung vom 1. Februar 1964 eine weitere Pfarrstelle (Gethsemane-Pfarrei) errichtet.

OKR. 10. 2. 1964
Az. 11/4

Errichtung eines Rechnungs- amts in Kehl

Der Bezirkskirchenrat Rheinbischofsheim hat das
Evang. Rechnungsamt in Kehl

(Postanschrift: 7640 Kehl, Kinzigstraße 22. Konten: Bezirkssparkasse Kehl Nr. 1621; Volksbank Bühl, Filiale Kehl, Nr. 4520; Bezirkssparkasse Rheinbischofsheim Nr. 2179; Postscheckamt Karlsruhe Nr. 1230 28) errichtet. Dem Rechnungsamt haben sich bis heute 18 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Rheinbischofsheim angeschlossen.

Ferner ist dem Rechnungsamt die Führung der Bezirkskirchenkasse übertragen.

Das Rechnungsamt hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beraters der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamts ist der Verwaltungsangestellte Hans D e m u t h bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der Bezirkskirchenrat.

OKR. 10. 2. 1964
Az. 11/4

Errichtung eines Rechnungs- amts in Lörrach

Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat das

Evang. Rechnungsamt in Lörrach

(Postanschrift: 785 Lörrach, Belchenstraße 14. Konten: Bezirkssparkasse Lörrach Nr. 555; Volksbank

Lörrach Nr. 2222; Postscheckamt Karlsruhe Nr. 466 20) errichtet. Dem Rechnungsamt haben sich bis heute 13 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Lörrach angeschlossen.

Das Rechnungsamt hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beraters der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamtes ist der Finanzinspektor Ernst J o s t bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der Bezirkskirchenrat.

OKR. 10. 2. 1964
Az. 11/4

Errichtung eines Rechnungs- amts Schopfheim

Der Bezirkskirchenrat Schopfheim hat das

Evang. Rechnungsamt Schopfheim

(Postanschrift: 7853 Steinen, Jahnstraße 4. Konten: Bezirkssparkasse Steinen Nr. 902; Volksbank Lörrach, Filiale Steinen, Nr. 7119; Postscheckamt Karlsruhe Nr. 526 69) errichtet. Dem Rechnungsamt haben sich bis heute 10 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Schopfheim angeschlossen.

Das Rechnungsamt hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beraters der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamts ist der Verwaltungsangestellte Georg K l e i n bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der Bezirkskirchenrat.

Hinweis

Im Jahre 1964 sind folgende **Rüstzeiten für Kindergottesdiensthelfer(innen)** geplant:

I. 30. April (Anreise) — 3. Mai 1964

1. Evang. Jugendheim Ludwigshafen/Bodensee
2. Haus der Jungen Generation Buchenberg/über Königfeld
3. Haus der Evang. Jugend Oppenau/Schwarzw.
4. Freizeitheim Burg Steinegg/über Pforzheim
5. Evang. Jugendheim Aschenhütte/über Herrenalb

II. 26. (Anreise) — 29. Juni 1964

1. Freizeitheim Dobel über Herrenalb
2. Evang. Jugendheim Gaiberg über Heidelberg

Anmeldungen möglichst bald erbeten an die Geschäftsstelle des Badischen Landesverbandes Evang. Kindergottesdienste 75 Karlsruhe, Blumenstraße 1.

Meldeschuß 15. April 1964 bzw. 10. Juni 1964.

Tagungsbeitrag 7,50 DM, Fahrkosten werden ersetzt.

Anmeldebestätigung und nähere Mitteilung über Inhalt und Verlauf ergeht nach Meldeschluß.